

**Vierte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 1. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim, im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt, folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007, geändert am 4. März 2009, 31. Juli 2009 und 1. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Gebühr für ein Gaststudium wird wie folgt festgelegt:

- a) 1 bis 4 Semesterwochenstunden: 100,- Euro
- b) 5 bis 8 Semesterwochenstunden: 200,- Euro
- c) ab der 9. Semesterwochenstunde: 300,- Euro.

²Die Gebühr ist spätestens bis zum dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ³Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. August 2011

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2011 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2011 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2011.